

# RS Vwgh 1992/5/20 92/01/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Allein die Tatsache, daß sich ein Asylwerber in seiner Heimat wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage regimekritisch äußert und deshalb (wenn auch wiederholt) kurzfristig inhaftiert, dann aber wieder freigelassen wurde, und der Verdacht naheliegt, daß er auch seinen Arbeitsplatz verlieren werde, stellt noch keine Situation dar, die aus objektiver Sicht den weiteren Verbleib in seiner Heimat als unerträglich erscheinen ließe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010259.X03

## Im RIS seit

20.05.1992

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)